

## Sportler-Spezial Teil 2

# Profisportler in der Schweiz und die Mehrwertsteuer



Von Dr. Julian Kläser  
MLaw, Associate Partner  
Blum & Grob Rechtsanwälte AG

### 1. Einleitung

In der letzten Ausgabe von *Private* (3/2023) wurde die internationale Steuerplanung im Bereich der Einkommenssteuer von Profisportlern in der Schweiz vorgestellt (J. Kläser: «Die internationale Steuerplanung als Baustein der Karriereplanung von Profisportlern mit Wohnsitz in der Schweiz»). Im hier folgenden 2. Teil dieses Sportler-Spezials geht es nun um die potenzielle Mehrwertsteuerpflicht von Sportlern in der Schweiz, deren Bedeutung in der Praxis leider häufig verkannt wird. Insbesondere Sportler mit Wohnsitz im Ausland sind sich oftmals nicht bewusst, dass ihre Aktivitäten (bspw. die Teilnahme an einem Wettkampf in der Schweiz) eine Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz auslösen kann.

Die Mehrwertsteuerpflicht betrifft Sportler mit Wohnsitz im Inland und diejenigen mit Wohnsitz im Ausland gleichermaßen. Die mehrwertsteuerliche Einordnung der erzielten Einkünfte im internationalen Verhältnis ist wie im Anwendungsbereich der Einkommenssteuer

mit Tücken verbunden. Eine Einzelfallbetrachtung ist auch hier stets angezeigt.

### 2. Mehrwertsteuerpflicht im Allgemeinen

Ein Unternehmen im mehrwertsteuerlichen Sinne betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Ferner wird eine gewisse Planmässigkeit des Handelns und eine gewisse Dauer impliziert.

Steuerpflichtig wird für gewöhnlich der Sportler selbst, da dieser nach aussen hin als Leistungserbringer auftritt. Je nach Vertragsausgestaltung kann aber auch nicht der Sportler selbst, sondern sein Team, die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der zuständige Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer nach aussen auftritt und nicht nur die Preisgelder vereinnahmt (vgl. Art. 20 MWSTG).

Ein Sportler mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland ist in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn er an einer Sportveranstaltung im Inland teilnimmt und innerhalb eines Jahres im In- und Ausland einen Gesamtumsatz von mindestens 100'000 Franken aus Leistungen erzielt, die nicht von der Steuer ausgenommen sind (vgl. Artikel 21 Abs. 2 MWSTG). Die Steuerpflicht von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland beginnt mit der erstmaligen Erbringung einer entgeltlichen Leistung im Inland (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b MWSTG).

Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen sich selbst bei der ESTV anmelden (Details s. unten).

### 3. Mehrwertsteuerpflicht im Besonderen

#### 3.1. Steuerpflichtige Leistungen

Zu den steuerpflichtigen Leistungen zählen insbesondere Preis- und Startgelder.

Solche Siegesprämien oder Startgelder an einem konkreten sportlichen Anlass sind auftrittsbezogen und fallen unter Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG. Allfällige Ranking-Prämien für Klassierungen, sofern diese unmittelbar einem aktuellen sportlichen Auftritt zuzuordnen sind, können gemäss Praxis der ESTV ebenfalls unter Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG subsumiert werden. Dasselbe gilt für Beherbergungs- und Transportkosten, welche zugunsten des Sportlers vom Veranstalter vor Ort getragen werden. Generell kann festgehalten werden, dass Dienstleistungen im Sportbereich, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen am Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden, steuerbar sind.

Sponsoringleistungen sind gleichermaßen in der Schweiz steuerbar, wenn der Sportler eine Werbeleistung (bspw. Werbung auf der Sportkleidung) zugunsten eines lokalen Sponsors vor Ort erbringt und hierfür ein Entgelt erhält (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

Der direkte Verkauf von Sportartikeln, Fanartikeln, Souvenirs usw., sofern sich der Ort der Lieferung im Inland befindet, löst die Mehrwertsteuerpflicht gleichermaßen nach Art. 7 MWSTG aus. Befindet sich der Ort der Lieferung im Ausland, ist diese dagegen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Schweizer Mehrwertsteuer.

#### 3.2. Nicht der MWST unterliegende Leistungen

Nicht der MWST unterliegen von der Steuer ausgenommene Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG. Dazu zählen beispielsweise der Verkauf von Eintrittstickets zu Sportanlässen oder zu den jeweiligen Trainings (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG). Anlässlich von Sportveranstaltungen werden oft weitere Leistungen erbracht, wie zum Beispiel gastgewerbliche Leistungen, Merchandising etc. Bei

diesen Leistungen handelt es sich grundsätzlich um mehrwertsteuerlich selbständige Leistungen.

Nicht steuerbar sind auch sog. Nicht-Entgelte nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG. Dazu zählen Spenden. Beträge von Swiss Olympic und der Stiftung Sporthilfe, die ausschliesslich zur finanziellen Unterstützung der physischen und mentalen Vorbereitung eines Athleten bezahlt werden, gelten praxismässig als solche Spenden.

Bei Werbendienstleistungen (bspw. Sponsoring) wird auf den Ort des Empfängers der Leistung abgestellt. Bei ausländischen Sponsoren wird demnach keine Schweizer Mehrwertsteuer geschuldet (allenfalls aber lokale MWST am Sitz des Sponsors), während bei einem schweizerischen Sponsor die MWST geschuldet ist (s. oben). Steuerfrei sind bei der Mehrwertsteuer grundsätzlich gegenüber Sponsoren im Ausland erbrachte Werbeleistungen. Ein bspw. in Zug domizilierter Sportler, der seine Bildrechte an einen Süsswarenhersteller mit Sitz in Deutschland abtritt, erbringt demnach eine Dienstleistung im Ausland. Das durch den Sportler vereinbarte Entgelt unterläge demnach nicht der MWST.

Leistungs- und Klassierungsprämien sowie Preisgelder, die nicht im Inland erzielt werden, unterliegen ebenfalls nicht der Schweizer MWST. Eine fixe Grundentschädigung, die auf einem Arbeitsvertrag beruht (unselbständige Erwerbstätigkeit), ist per se nicht steuerbar, da diese als im nicht-unternehmerischen Bereich erzielte Einnahme qualifiziert.

#### 4. Eintragung in das

##### Schweizer MWST-Register

Sind die Voraussetzungen für die Steuerpflicht in der Schweiz erfüllt, muss sich der Sportler im Schweizer MWST-Register eintragen lassen. Eine im Ausland ansässige steuerpflichtige Person muss einen in der Schweiz ansässigen Fiskalvertreter bestimmen (Art. 67 MWSTG). Die steuerpflichtige Person kann sich online bei der ESTV für die MWST anmelden. Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen bei der Eintragung ins MWST-Register zudem eine Sicherheit leisten (Art. 94 Abs. 2 MWSTG). Die Sicherheitsleistung beträgt dabei 3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes, mindestens aber 2'000 Franken und höchstens 250'000 Franken. Der Sportler mit

Wohnsitz im Ausland hat in der Folge die im Inland erbrachten und der Steuer unterliegenden Umsätze gegenüber der ESTV abzurechnen. Durch die Registrierung kommt der Sportler gleichzeitig in den Genuss der Vorsteuerabzugsberechtigung nach Artikel 28 Abs. 1 MWSTG.

#### 5. Vereinfachtes Verfahren der Steuerentrichtung

In der Schweiz mehrwertsteuerpflichtige Sportler mit Wohnsitz im Ausland haben die Option, mit ihrem Veranstalter zu vereinbaren, dass der Veranstalter die vom Sportler geschuldete Steuer an die ESTV direkt entrichtet. Diese Regelung betrifft allerdings nur Antritts- oder Preisgelder. Sofern weitere Umsätze aus andersartigen Leistungen im Inland erzielt werden (s. oben, bspw. aus Sponsoring oder Fanartikelverkauf) entfällt die Möglichkeit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Steuerentrichtung. Durch die Entrichtung der Mehrwertsteuer durch den Veranstalter erfüllt der Sportler mit Wohnsitz im Ausland seine Steuer- und Deklarationspflicht. Zu beachten ist allerdings, dass der Sportler allfällige Vorsteuern nicht in Abzug bringen kann, was unter Umständen ein Nachteil sein kann. Mit Anwendung des Verfahrens übernimmt der Veranstalter die Verfahrenspflichten eines Fiskalvertreters nach Art. 67 MWSTG. Der Veranstalter haftet jedoch nicht für die gegenüber dem Sportler entstandenen Steuerforderungen.

#### 6. Fallbeispiel

Roberto Alcasar ist ein aufstrebender junger Tennisspieler mit Wohnsitz in Monaco. Zuletzt wurde er in der Weltrangliste auf Platz 15 geführt. Im vergangenen Jahr erzielte er im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit als Profisportler weltweit Umsätze von rund 2 Mio. US-Dollar. Er ist Markenbotschafter für den Hersteller eines Energydrinks. Ausserdem hat Roberto Alcasar einen Sponsoringvertrag mit einem internationalen Sportartikelhersteller abgeschlossen. Daraus erzielt er eine fixe Grundentschädigung. Roberto Alcasar verpflichtet sich im Gegenzug, die Sportkleider mit dem Markenlogo des Getränkeherstellers bei seinen Turnieren zu tragen. Roberto Alcasar wurde zu den Swiss Indoors nach Basel eingeladen. Er erhält eine Antrittsprämie in Höhe von 10'000 Franken. Die Transport- und Auf-

enthaltkosten in Höhe von 10'000 Franken werden vom Veranstalter getragen. Ausserdem wird er von einer lokalen Bank zu einem Kundenanlass eingeladen und erhält hierfür 10'000 Franken. Roberto Alcasar stösst bis in das Finale vor. Für den Finaleinzug erhält er 80'000 Franken.

#### 6.1. Steuerrechtliche Würdigung

Durch die Teilnahme am Tennisturnier in Basel und die Erbringung einer Leistung gegen Entgelt würde Roberto Alcasar in jedem Fall ab diesem Zeitpunkt mehrwertsteuerpflichtig in der Schweiz (Art. 14 Abs. 1 lit. b MWSTG). Der weltweite Umsatz beträgt mehr als 100'000 Franken. Ohnehin ist der Inlandumsatz im Zuge der Turnierteilnahme höher als 100'000 Franken. Als Ort der Dienstleistung bei Werbung und Abtretung von Rechten gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Sowohl der Getränke- als auch Sportartikelhersteller haben ihren Sitz im Ausland. Demnach unterliegt die hieraus vereinnahmte fixe Entschädigung nicht der Schweizer Mehrwertsteuer. Die bezahlten Spesen für das Hotel, die Verpflegung und den Transport, die Antrittsprämie sowie die erzielte Prämie für den Finaleinzug sind dagegen in der Schweiz steuerbar.

#### 7. Fazit

Sportler als auch Sportteams sehen sich oftmals mit einer gewissen Unsicherheit konfrontiert, was ihre mehrwertsteuerlichen Pflichten in der Schweiz angeht. Sie sind daher gut beraten ihre individuelle Situation rechtzeitig zu überprüfen, um mögliche Risiken bis hin zu einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung – der obere Strafrahmen für die Hinterziehung der MWST liegt bei 400'000 Franken – zu vermeiden. Die Bestellung eines professionellen MWST-Vertreters, wobei dieser für im Ausland ansässige Personen mit einer Steuerpflicht in der Schweiz obligatorisch ist, dürfte in jedem Fall zielführend sein und ist ein weiterer wesentlicher Baustein im Rahmen einer soliden unternehmerischen Planung von Profisportlern.

*j.klaeser@blumgrob.ch*  
*www.blumgrob.ch*